

## **Auszüge aus dem Schulgesetz NRW vom 27.06.2006 sowie Beschluss der Schulkonferenz vom 05.06.2007**

- Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anforderungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen. (§ 42 Abs. 3)
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. (§ 43 Abs. 1 Satz 1)
- Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen (vgl. § 43 Abs. 2).
- Beurlaubungen von Schülerinnen und Schülern aus Anlass von religiösen Feiertagen (z.B. Islamische Feiertage) sind zu beantragen. Der Antrag ist spätestens eine Woche vorher schriftlich an die Schulleitung zu richten. Ein Versäumnis zieht unentschuldigte Fehlzeiten nach sich. Der versäumte Unterrichtsstoff ist nachzuholen (Schulvorschriften NRW 12-52 Nr. 1, Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, 3 Beurlaubung vom Unterricht)
- Lehrerinnen und Lehrer informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die individuelle Lern- und Leistungsentwicklung und beraten sie. Ihnen sind die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für Beurteilungen zu erläutern (vgl. § 44).

Ergänzend zu den schulgesetzlichen Bestimmungen hat die Schulkonferenz am 05.06.2007 folgenden Beschluss gefasst:

Bei krankheitsbedingten Fehlzeiten gilt:

- Unverzügliche telefonische Benachrichtigung der Schule
  - Die schriftliche Entschuldigung / Arbeits-/Schulunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens am dritten Werktag in der Schule per Post eingegangen sein bzw. in den Briefkasten vor dem Sekretariat gelegt werden.
1. Krankheitsbedingte Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern /Studierenden, die sich in einem Bildungsgang befinden, der zum Berufsabschluss nach Landesrecht führt, werden nur entschuldigt, wenn die Schülerin/der Schüler /die/der Studierende eine Arbeits/Schulunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorlegt.
  2. Krankheitsbedingte Fehlzeiten von Vollzeitschüler/-innen und Teilzeitschüler/-innen werden von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer geprüft. Bei einer Krankheitsdauer von über drei Schultagen ist eine Arbeits-/Schulunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen.
  3. Bei Schüler/-innen, die sich in einem Bildungsgang des „Dualen Systems“ befinden, ist bei Fehlzeiten prinzipiell eine Rücksprache mit einem Ausbildungsbetrieb vorzunehmen.

4. Nachschreiben von schriftlichen Lernerfolgskontrollen aufgrund von krankheitsbedingten Fehlzeiten ist nur bei der Vorlage einer Arbeits-/Schulunfähigkeitsbescheinigung des Arztes möglich.

Bei Missachtung dieses Schulkonferenzbeschlusses/dieser Regeln kann das Schulverhältnis von der Schulleitung beendet werden, d.h. die Schülerin/der Schüler wird entlassen:

Das Schulverhältnis endet, wenn

- die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt, die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird. (vgl. SchulG § 47)

Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 SchulG sind u.a.

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule.

Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat. (vgl. §53, Abs. 4)

Über Ordnungsmaßnahmen Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörung verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen (vgl. § 53).

Über die Ordnungsmaßnahmen Nr. 4 und 5 entscheidet die Teilkonferenz nach Anhörung.

Leistungsbewertung

- Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet (vgl. SchulG § 48).

Bei unentschuldigten Fehlzeiten vor und nach den Ferien wird das Bußgeldverfahren eingeleitet.

Datenschutzerklärung

Sie finden auf der Homepage des Maria-Stemme-Berufskollegs die Datenschutzerklärung, die erläutert zu welchem Zweck persönliche Daten in der Schule verwandt und gespeichert werden.

Bielefeld, den 01.08.2022

Kiehne  
(Schulleiter)